

KURZZEITPFLEGE-VERTRAG

VERHINDERUNGSPFLEGE-VERTRAG

für Einrichtungen der Altenhilfe
nach § 71 (2) SGB XI

zwischen

AWOcura gGmbH
Kuhlenwall 8, 47051 Duisburg

als Träger des / der

- nachfolgend Einrichtung genannt -

vertreten durch

die Heimleitung _____
- nachfolgend Leitung genannt -

und

Frau/Herrn

wohnhaf in

_____,
- nachfolgend Gast genannt -

vertreten durch

(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer,
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die nachstehenden Regelungen §§ 1-13, die Grundsätze für ein internes Beschwerdemanagement, Anlage 1, die Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW vom 22.02.2000, 12.02.2008, Anlage 2, und die Informationsbroschüre „Zu Hause im AWOcura-Seniorenzentrum“, Anlage 3, sind Vertragsbestandteile.

Die Regelungen dieses Vertrages gelten sinngemäß auch für privatversicherte oder unversicherte Personen.

Das vorliegende Vertragsformular und die Anlagen hierzu dienen überdies der Information des zukünftigen Gastes vor Vertragsabschluss über das Leistungsangebot und über den wesentlichen Inhalt der zu erbringenden Leistungen.

Der Gast erkennt die Grundrichtung der Einrichtung an. Diese ist in der Informationsbroschüre verankert und Bestandteil des Vertrages.

Ergänzend gelten die Regelungen des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (SGB XI) sowie die jeweils geltenden bundesgesetzlichen zivilrechtlichen Vorschriften.

Der Gast ist gem. § 36 Abs. 4 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes verpflichtet, vor oder unverzüglich nach Vertragsbeginn ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind.

§ 1

Einrichtungsträger und Probezeit

1. Die AWOCura gGmbH ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung und eine 100-prozentige Tochter der AWO-Duisburg e.V. mit Sitz in 47051 Duisburg, Kühlenwall 8.
2. Die Zeit binnen zweier Wochen ab Beginn des Vertragsverhältnisses ist eine Probezeit, während derer der Gast den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen kann. Das gleiche gilt, wenn dem Gast erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt wird, binnen zweier Wochen vom Zeitpunkt der Aushändigung an.

§ 2

Leistungen der Einrichtung

1. Der Vertrag beginnt

am _____ und endet mit Ablauf des _____

Die Einrichtung gewährt Unterkunft und Verpflegung und übernimmt die Betreuung und Pflege des Gastes. Sie unterhält ein den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen genügendes Qualitätsmanagement. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach dem Rahmenvertrag gem. § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege NRW - im Folgenden: „Rahmenvertrag“ -, der auf Landesebene zwischen den Verbänden der Leistungserbringer und den Kostenträgern geschlossen wird.

Die Einrichtung erbringt gegenüber dem Gast im Einzelnen folgende Leistungen:

a) Der Wohnraum und seine Ausstattung

- Einzelzimmer
 Doppelzimmer

Zimmer-Nr.: _____

Größe: ca. _____ qm (ohne Vorraum, Balkon, Loggia, Nasszelle)

- Vorraum
 Balkon, Loggia
 Möblierung mit Bett, Schrank, Nachttisch
 Waschbecken
 individuell benutzte Nasszelle (Dusche, WC, Waschbecken)
 gemeinsam benutzte Nasszelle (Dusche, WC, Waschbecken)
 Telefonanschluss
 TV- / Radioanschluss
 Kabelanschluss / Satellitenanschluss für TV
 Internetzugang
 Wertschließfach

b) Unterkunft

- Heizung
 Kalt- und Warmwasserversorgung
 Entsorgung von Müll und Abwasser
 Strom
 Überlassung, Reinigung und Instandhaltung von Bettwäsche, Handtüchern und Waschlappen
 Waschen und Mangeln der maschinenwaschbaren / -trockenbaren persönlichen Wäsche
 regelmäßige Reinigung des überlassenen Wohnraumes

Wohnbereich: 5 x wöchentlich außer Sonntag und Feiertag

Sanitärbereich: 5 x wöchentlich außer Sonntag und Feiertag

- zusätzliche Reinigung des überlassenen Wohnraums bei unvorhersehbarer Verschmutzung

c) Verpflegung in folgendem Umfang

- Frühstück
 Zwischenmahlzeiten (bei medizinischer Notwendigkeit)
 Mittagessen
 Nachmittagskaffee
 Abendessen
 Getränke zur Deckung des täglichen Flüssigkeitsbedarfs (Kaffee, Tee, Mineralwasser, Saft)

Schonkost / Diätkost nach ärztl. Verordnung

Bei Nichtinanspruchnahme der aufgelisteten oder von Teilen der aufgelisteten Verpflegungsbestandteile besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Entgelts, soweit nicht wegen des Erhalts von Sondernahrung § 3 Abs. 3 dieses Vertrages greift.

d) Pflege und Betreuung

nach dem SGB XI dem Gesundheitszustand entsprechend nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse in den Pflegegraden 1 bis 5, entsprechend dem Rahmenvertrag. Dieser kann bei der Leitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus werden in dem vom Rahmenvertrag festgelegten Umfang Leistungen der Behandlungspflege und der sozialen Betreuung entsprechend § 42 Abs. 2 SGB XI erbracht.

Der Gast ist derzeit dem Pflegegrad zugeordnet.

Bei Nichtinanspruchnahme einzelner Leistungen aus dem Bereich der Pflege und Betreuung besteht kein Anspruch auf Ermäßigung des Entgeltes.

2. Die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen stehen dem Gast zur Mitbenutzung zur Verfügung.
3. Art und Anzahl der von der Einrichtung ausgehändigten Schlüssel sind der Ausgabe- und Empfangsbestätigung zu entnehmen, die in der Einrichtung geführt wird. Diese Bestätigung, die auch die Rückgabe der Schlüssel dokumentiert, ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Leitung veranlassen.

Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Leitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch die Leitung, bei Verschulden des Gastes – es gilt § 6 Abs. (1) dieses Vertrages – auf seine Kosten. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Gast die Schlüssel vollzählig an die Leitung zurückzugeben.

4. Es gilt die freie Arzt- und Apothekenwahl, erforderlichenfalls ist die Einrichtung dem Gast bei der Vermittlung dieser Leistungen behilflich.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einrichtung im Rahmen der befristeten Aufnahme von pflegebedürftigen Gästen Leistungen der Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI bzw. der Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI erbringt. Hierbei ist zu beachten, dass für beide Versorgungsformen im Verhältnis zu den Kostenträgern der Gäste unterschiedliche Voraussetzungen einzuhalten sind.

§ 3 Leistungsentgelt

1. Die Entgelte für die Leistungen gem. § 2 richten sich nach den mit den Kostenträgern (zuständigen Pflegekassen und Sozialhilfeträgern) abgeschlossenen Vergütungsvereinbarungen.

Die Leistungsentgelte betragen im Rahmen dieses Vertrages zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses:

Entgelt für Unterkunft	tägl.	X
Entgelt für Verpflegung	tägl.	X
Pflegeleistungen im Bereich des SGB XI:		
Pflegegrad 1	tägl.	X
Pflegegrad 2	tägl.	
Pflegegrad 3	tägl.	
Pflegegrad 4	tägl.	
Pflegegrad 5	tägl.	
Umlage Pflegeberufegesetz	tägl.	X
Umlage Altenpflegeausbildung	tägl.	X
Summe - vor Investitionsaufwendungen	0,00 €	tägl.
Entgelte für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinne des SGB XI und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften im		
Doppelzimmer	tägl.	
Einzelzimmer	tägl.	X
Insgesamt - incl. Investitionsaufwendungen	0,00 €	tägl.

Die für den Gast bei Vertragsabschluss gültigen Entgeltpositionen sind angekreuzt.

Die durch die Einrichtung mit den Kostenträgern verhandelten Leistungsentgelte für Pflege, Unterkunft sowie Verpflegung sind für die Zeit bis zum 31. Dezember dieses Jahres vereinbart.

Die Investitionsaufwendungen sind mit den Kostenträgern für die Zeit bis zum 31. Dezember 2022 vereinbart.

- Der Grad der Pflegebedürftigkeit wird von den medizinischen/sozial-medizinischen Diensten der Pflegekassen festgestellt. Die Einrichtung ist berechtigt, bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes des Gastes die vertraglichen Leistungen und die entsprechende Vergütung durch einseitige Erklärung anzupassen. Bei einer Verminderung des Bedarfs ist die Einrichtung verpflichtet, eine entsprechende Anpassung vorzunehmen. Die Leistungspflicht und das zu zahlende angemessene Entgelt erhöhen oder verringern sich in dem Umfang, in dem eine durch Leistungsbescheide von Kostenträgern festgestellte Veränderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes eingetreten ist. Hierbei hat sich die Einrichtung gem. § 84 Abs. 2 SGB XI an der durch die Pflegekasse vorgenommenen Zuweisung des Gastes zu einem Pflegegrad zu orientieren; die entsprechenden Entgelte gehen aus § 3 Abs. 1 dieses Vertrages hervor.

Die Einrichtung hat die Änderung durch Gegenüberstellung der bisherigen und der angebotenen zukünftigen Leistungen sowie der dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich darzustellen und zu begründen. Hierbei ist eine Verweisung auf Leistungsbescheide von Kostenträgern, Gutachten der medizinischen / sozialmedizinischen Dienste der Pflegekassen oder auf Pflegedokumentationen zulässig.

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen kann die Einrichtung eine Pflegeklasse abrechnen, die über dem festgestellten Pflegegrad liegt, vgl. § 87 a Abs. 2 SGB XI und § 84 Abs. 2 Satz 3 SGB XI.

Zusätzlich zu den ausgewiesenen Pflegesätzen werden Beträge für die Refinanzierung der Pflegeausbildung erhoben. Ihre aktuelle Höhe wird kalenderjährlich durch den Grundsatzausschuss für die Kurzzeitpflege und vollstationäre Pflege in Nordrhein-Westfalen neu festgelegt.

Ausgleichsbeträge nach der Altenpflegeausbildungsausgleichsverordnung werden auf der Grundlage von § 84 in Verbindung mit § 82a Abs. 3 SGB XI vereinbart. Dieser Betrag ist Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen gemäß § 82a Abs. 3 SGB XI und wird zusammen mit den Leistungsentgelten als Umlage Altenpflegeausbildung erhoben.

Seit dem 01.01.2020 wird auf Grundlage des Pflegeberufgesetzes eine weitere Umlage zur Refinanzierung der Pflegeausbildung erhoben. Diese Umlage ist ebenfalls Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen und wird daher zusammen mit den Leistungsentgelten als Umlage Pflegeberufgesetz erhoben.

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 sind die Pflegekassen bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach § 42 Abs. 2 SGB XI verpflichtet, die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen der sozialen Betreuung sowie der medizinischen Behandlungspflege bei Kurzzeitpflege bis zum Gesamtbetrag von 1.612,00 € zu übernehmen. Der Anspruch ist beschränkt auf 56 Tage pro Kalenderjahr.

Darüber hinaus ist die Pflegekasse bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach § 39 SGB XI verpflichtet, bis zu einem Gesamtbetrag von 1.612,00 € die Kosten einer notwendigen Verhinderungspflege zu übernehmen. Dieser Anspruch ist auf 42 Tage pro Kalenderjahr beschränkt.

Mit Verabschiedung des 2. Pflegestärkungsgesetzes bestehen ab dem 01.01.2017 zusätzlich folgende Möglichkeiten:

1. Für die Kurzzeitpflege kann der im Kalenderjahr noch nicht verbrauchte Leistungsbetrag aus der Verhinderungspflege eingesetzt werden. Dadurch kann der Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege maximal verdoppelt werden. Der so für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag für eine Verhinderungspflege angerechnet.
2. Für die Verhinderungspflege kann bis zu 50 % des Leistungsbetrages aus der Kurzzeitpflege (bis zu 806 €) zusätzlich ausgegeben werden. Der so für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Betrag wird auf den Leistungsbetrag für die Kurzzeitpflege angerechnet.

Zusätzlich können Kosten für Kurzzeit- und Verhinderungspflege bis zu 125 € monatlich von der Pflegekasse aus der Pauschale für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen gem. § 45b SGB XI erstattet werden.

Für Kurzzeitpflegegäste erbringt die Einrichtung Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung gem. § 43b SGB XI an. Ein Anspruch beim Bezug von Leistungen der Verhinderungspflege besteht nicht.

Der Vergütungszuschlag nach § 43b SGB XI beträgt ab dem **01.01.2022** kalendertäglich €.

Diese Leistungen werden durch zusätzliches Personal erbracht, welches nicht über Pflegesätze oder etwaige Vergütungen für Zusatzleistungen nach § 88 SGB XI refinanziert wird.

Ist der Gast gesetzlich pflegeversichert, wird die Leistung unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet und bleibt für ihn kostenfrei.

Mitglieder einer privaten Pflegekasse erhalten ebenfalls die Leistungen der zusätzlichen Betreuung und Aktivierung; die Kosten können auf Wunsch des Gastes unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet werden, sofern die private Pflegekasse dem ebenfalls zustimmt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Beihilfeansprüchen.

Die Pflegekassen zahlen den Vergütungszuschlag gem. § 43b SGB XI zusätzlich zu der Pflegepauschale für die Kurzzeitpflege gem. § 42 SGB XI und zusätzlich zu der Pauschale in Höhe von 125 € für die Betreuungs- und Entlastungsleistungen nach § 45b SGB XI.

Für Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erstattet der örtliche Sozialhilfeträger ggf. auf Antrag der Einrichtung für einen Anspruchszeitraum gemäß §§ 39 und 42 SGB XI die vereinbarten Entgelte für die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen in voller Höhe. Die Zahlung erfolgt in der Regel direkt an die Einrichtung.

Soweit Leistungen dieses Vertrages nicht durch Zuschüsse oder Kostenübernahme gedeckt sind, unter anderem für betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen gemäß § 82 SGB XI und Kosten für Unterkunft und Verpflegung, gegebenenfalls auch Pflegevergütung, werden sie nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Gast in Rechnung gestellt.

3. Für Gäste, die dauerhaft und ausschließlich auf Sondenernährung angewiesen sind, die von einem Kostenträger (z. B. Krankenkasse) übernommen wird, gilt Folgendes:

- Zutreffendes bitte ankreuzen -

- Ist mit den Kostenträgern ein abweichender Verpflegungssatz für Sondenernährung vereinbart, beträgt dieser täglich €.
- Ist kein gesonderter Verpflegungssatz vereinbart, wird der in dem Entgelt für Verpflegung enthaltene Sachkostenanteil in Höhe von täglich..... € abgezogen.

§ 4 Fälligkeit und Abrechnung

1. Das Gesamtheimentgelt nach § 3 ist für die Dauer des vertraglich vereinbarten Aufenthaltes mit dem Tag des Vertragsendes zu entrichten. Abweichende Bestimmungen und Vereinbarungen mit Leistungsträgern bleiben unberührt. Für den Einzug des vom Gast selbst zu tragenden Eigenanteils erteilt er der AWOCura g GmbH ein SEPA- Lastschrift-Mandat.
2. Soweit Leistungsentgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, wird nach Möglichkeit mit diesen abgerechnet. Der Gast wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

3. Bei Zahlungsverzug mit dem von dem Gast zu tragenden Eigenanteil kann ein Verzugszins in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erhoben werden, § 288 Abs. 1 BGB.

§ 5 Mitwirkungspflichten

1. Der Gast ist zur Vermeidung von ansonsten möglicherweise entstehenden rechtlichen und finanziellen Nachteilen gehalten, die erforderlichen Anträge zu stellen und die notwendigen Unterlagen den zuständigen Stellen vorzulegen, z.B. für Leistungen nach SGB XI, SGB XII.
2. Dem Gast ist bekannt, dass es hierzu erforderlich sein kann, gegenüber Trägern von Sozialleistungen private Informationen über Vermögensverhältnisse, Gesundheitszustand etc. offen zu legen.
3. Bei fehlender oder falscher Information der Einrichtung oder der Kostenträger drohen dem Gast ansonsten Nachteile.

§ 6 Haftung

1. Der Gast und die Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Keine Haftung beider Seiten für Sachschäden besteht bei nur einfacher Fahrlässigkeit; dies gilt allerdings nicht bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die beiderseitige Haftung ist begrenzt auf Sachschäden, mit deren Eintritt bei Vertragsschluss vernünftigerweise gerechnet werden konnte. Im Übrigen wird dem Gast empfohlen, eine Sachversicherung abzuschließen.
2. Für Personenschäden wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

§ 7 Eingebrachte Sachen

1. Im Einvernehmen mit der Leitung kann der Gast Möbel und andere Einrichtungsgegenstände einbringen. Das Einvernehmen wird nicht erteilt, wenn hygienische, heimrechtliche, pflegerische oder Platzgründe entgegenstehen. Die von dem Gast eingebrachten elektrischen und netzabhängigen Geräte werden auf seine Kosten durch die Einrichtung bzw. auf deren Veranlassung geprüft. Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.
2. Falls eigene Möbel, Wäsche oder sonstige Einrichtungsgegenstände anstelle der gestellten Gegenstände benutzt werden, entsteht keinerlei Anspruch auf Senkung der Leistungsentgelte.
3. Persönliche Gegenstände des Gastes können außerhalb der zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung untergebracht werden.

§ 8 Tierhaltung

1. Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Leitung. Die Zustimmung kann versagt werden, wenn durch die Haltung andere Heimbewohner oder Dritte gestört werden bzw. wenn der Gast nicht in der Lage ist, das Tier angemessen zu versorgen. Treten diese Umstände nach Zustimmung der Leitung ein, so endet diese Zustimmung. Kranke Tiere sind auf Kosten des Gastes tierärztlich zu versorgen bzw. aus der Einrichtung zu entfernen.

§ 9 Datenschutz

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.
2. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Gastes durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Eine Übermittlung in diesem Sinne ist zulässig an die Pflege- und Krankenkasse sowie die Träger der Sozialhilfe und sonstige Sozialleistungsträger, soweit eine derartige Übermittlung für die Aufgabenerledigung der genannten Stellen erforderlich ist. Eine Übermittlung an Ärzte, Krankenhäuser und Apotheken ist ebenfalls zulässig, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Der Gast stimmt der zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages notwendigen Erfassung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten durch die Einrichtung zu.
3. Der Gast hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert sind.

§ 10 Recht auf Beratung und Beschwerde

1. Der Gast hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der Anlage 1 genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
2. Der Gast hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte, interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.02.2000 / 12.02.2008 ist Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage 2 beigelegt.
3. Die Rechte im Hinblick auf die Kürzung des Leistungsentgeltes bei Nicht- oder Schlechtleistung bleiben unberührt.

§ 11
Besondere Regelungen für den Todesfall

1. Im Falle des Todes des Pflegegastes sind zu benachrichtigen:

a) Herr, Frau _____
(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und Email)

b) Herr, Frau _____
(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und Email)

2. Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher.

3. Unbeschadet einer abweichenden erbrechtlichen Regelung, zum Beispiel letztwillige Verfügung oder Eintritt der gesetzlichen Erbfolge, soll der Besitz des Gastes an

Herrn / Frau _____
(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und Email)

oder im Verhinderungsfall an

Herrn, Frau _____
(Name, Vorname)

(Anschrift, Telefon, Telefax und Email)

ausgehändigt werden.

§ 12

Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Das Vertragsverhältnis endet zum vorgesehenen Zeitpunkt wie in § 2, Absatz 1 vereinbart.
2. Bei Einweisung des Pflegegastes in ein Krankenhaus oder in dem Fall, dass der Pflegegast die Einrichtung endgültig verlässt, endet der Vertrag am darauffolgenden Tag. Der Vertrag endet spätestens mit dem Versterben des Pflegegastes.
3. Innerhalb der Probezeit gilt ein besonderes Kündigungsrecht für den Gast ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist.
4. Der Gast kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist oder Form kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum vereinbarten Vertragsende nicht zuzumuten ist.
5. Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung durch den Gast jederzeit für den Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.
6. Die Einrichtung kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes schriftlich und unter Angabe von Gründen kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, oder
 - b) der Gesundheitszustand des Gastes sich so verändert, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung nicht mehr möglich ist, oder
 - c) die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil der Gast eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen entsprechend einem veränderten Pflege- oder Betreuungsbedarf des Gastes nicht annimmt; die Kündigung durch die Einrichtung ist nur zulässig, wenn diese zuvor dem Gast gegenüber das Angebot der Anpassung unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine vollständige oder teilweise Annahme durch den Gast nicht entfallen ist und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist, oder
 - d) der Gast seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann.
7. Falls die Sachen des Gastes nicht binnen drei Tagen nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf dessen Kosten bzw. zu Lasten des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

1. Sämtliche im Vertrag und in den Regelungen genannten Gesetze, Verordnungen und Vereinbarungen können bei der Leitung eingesehen werden.

2. Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berührt seine Rechtswirksamkeit im Übrigen nicht.
3. Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren angefertigt und von den Vertragspartnern unterschrieben. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

(Unterschrift Leitung)

(Vor-Nachname in Druckbuchstaben)

Duisburg,
(Ort, Datum)

(Unterschrift Bewohnerin / Bewohner)

(Vor- und Nachname in Druckbuchstaben)

(Unterschrift rechtliche/er Betreuerin/er
Bevollmächtigte/er)

(Vor- und Nachname in Druckbuchstaben)

Duisburg,
(Ort, Datum)

ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1** Grundsätze für ein internes Beschwerdemanagement
- Anlage 2** Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW vom 22.02.2000 / 12.02.2008
- Anlage 3** Informationsbroschüre – Die Broschüre „Zu Hause im AWOCura-Seniorenzentrum“ wird von der Einrichtung ausgehändigt.
- Anlage 4** Regeln zur maßgeblichen Verhütung eines Brandes
- Anlage 5** Informationspflicht zur DSGVO, Datenschutz-Grundverordnung